

## **Handreichung ärztliche Tätigkeit in den Impfzentren BW**

### ***Rahmenbedingungen und Anstellungsmodalitäten aus Basis der gemeinsamen Vereinbarung von LÄK BW, KVBW und SM***

#### **1. Vertragsverhältnis**

Da der ärztliche Beruf als ein freier Beruf gilt, wurde im Rahmen der gemeinsamen Vereinbarung die ärztliche Tätigkeit in den Impfzentren auf Honorarbasis festgelegt.

#### **2. Vergütung**

Alle durch die LÄK und KVBW vermittelten Ärztinnen und Ärzte erhalten eine pauschale Stundenvergütung von 130 Euro je angefangene Stunde (ab 30 Minuten).

Für jede An- und Abreise können kalendertäglich einmal pauschal 30 Euro abgerechnet werden.

#### **3. Abrechnung**

Die Abrechnung läuft monatlich über die KVBW (s. „*Merkblatt Abrechnung KVBW*“)

Alle Ärztinnen und Ärzte erhalten vom jeweiligen Impfzentrum monatlich eine Übersicht über die geleisteten Dienste für den vorherigen Monat.

#### **4. Aufgaben**

Die ärztliche Tätigkeit kann in den Impfzentren (Zentrale- und Kreisimpfzentren), den mobilen Impfteams sowie in speziellen Einrichtungen (z.B. Aufklärungshotline) erfolgen.

Die Tätigkeit umfasst folgende Impfleistungen gemäß der Corona-Impfverordnung des Bundesgesundheitsministeriums:

- Impfberatung
- Impfaufklärung
- Ggf. Prüfung der Impffähigkeit und Impfung

Zusätzlich kann eine Tätigkeit das Anleiten von medizinisch geschultem Assistenzpersonal umfassen.

## 5. Versicherung

Alle im Rahmen der Impfkampagne tätigen Ärztinnen und Ärzte sind durch das Sozialministerium BW berufshaftpflichtversichert und gesetzlich unfallversichert. Für die Berufshaftpflicht ist dieser Versicherungsschutz subsidiär. (Bei Schadensfall wird zunächst geprüft, ob eine Versicherung über bspw. eine eigene Berufshaftpflichtversicherung besteht. In diesem Fall geht der andere Vertrag vor.)

Für Impfschäden durch den Impfstoff greifen die einschlägigen Regelungen der Staatshaftung. (Die im Rahmen der Impfkampagne tätigen Ärztinnen und Ärzte werden dadurch durch das Land von sämtlichen Ansprüchen aus einer fachgerechten Verwendung des Impfstoffes freigestellt, sofern nicht der Versicherungsschutz eingreift.)

## 6. Approbationsnachweis

Als Nachweis der ärztlichen Approbation in den Impfzentren gilt die Meldebescheinigung der Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Baden-Württemberg. Diese kann voraussichtlich ab Ende dieser Woche (15. Januar 2021) im Portal der Landesärztekammer im Menü-Punkt „*Stammdaten*“ heruntergeladen werden.